

Bekanntmachung

2. Nachtrag

zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Gemeinde Gudow für die Versorgung mit Wasser (AVB)

Gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und § 26 der Satzung der Gemeinde Gudow für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserversorgungssatzung) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 12. November 2001 folgenden 2. Nachtrag zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB) beschlossen:

Artikel I

Die Ziffern 3.3.1 bis 3.3.5 erhalten folgende Fassung:

- „3.3.1 Der Baukostenzuschuß beträgt für jedes Gebäude mit bis zu zwei selbständigen Wohneinheiten 1.789 Euro.
Für jede weitere in dem Gebäude vorhandene selbständige Wohneinheit beträgt der Baukostenzuschuß..... 255 Euro.
Eigentumswohnungen und Doppelhaushälften werden je für sich wie Gebäude behandelt.
- 3.3.2 Bei Gebäuden, in denen neben Wohnnutzung auch wasserverbrauchende gewerbliche, handwerkliche, freiberufliche oder öffentliche Nutzung (Behörden, Kirchen, Schulen, Heime, Ärzte usw.) vorhanden ist, wird zum Baukostenzuschuß nach Ziffer 3.3.1 ein Zuschlag erhoben. Er beträgt bei überwiegend gewerblicher, handwerklicher, freiberuflicher oder öffentlicher Nutzung 1.533 Euro.
- 3.3.3 Bei bebauten oder unbebauten Grundstücken, die ausschließlich gewerblich, handwerklich, freiberuflich oder von öffentlichen Einrichtungen genutzt werden und auf denen Wasser verbraucht wird, beträgt der Baukostenzuschuß..... 3.323 Euro.
- 3.3.4 Bei Zelt- und Campingplätzen wird der Baukostenzuschuß nach der Anzahl der genehmigten Zelteinheiten berechnet. Er beträgt:
bis zu 30 Zelteinheiten..... 2.812 Euro,
von über 30 Zelteinheiten bis zu 100 Zelteinheiten..... 5.112 Euro,
von über 100 Zelteinheiten bis zu 200 Zelteinheiten..... 8.691 Euro,
von über 200 Zelteinheiten bis zu 300 Zelteinheiten..... 13.804 Euro,
von über 300 Zelteinheiten..... 22.496 Euro.
- 3.3.5 Für jeden herzustellenden oder hergestellten Grundstücksanschluß wird ein Zuschlag zu den Sätzen der Ziffern 3.3.1, 3.3.2 und 3.3.3 erhoben. Er beträgt je Anschluß einheitlich..... 1.022 Euro.“

Ziffer 4.2.2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der Grundpreis beträgt einheitlich 6,00 Euro/Monat für jeden Anschluß an die Versorgungsleitung.“

Ziffer 4.2.3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Er beträgt 0,54 Euro je Kubikmeter.“

Ziffer 6. Satz 1 erhält folgende Fassung: „Fällige Beträge werden schriftlich angemahnt; die Mahngebühr beträgt 0,5 % des Forderungsbetrages, mindestens jedoch 2,50 Euro.“

Artikel II

Dieser 2. Nachtrag zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gudow, den 15. November 2001



[Handwritten Signature]
Bürgermeister

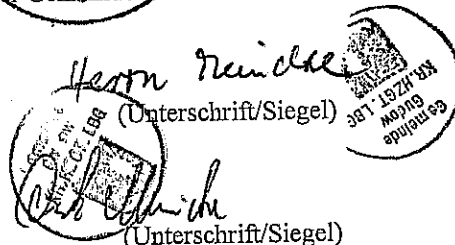
An den öffentlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Gudow

ausgehängt am: 15. November 2001 durch:

abzunehmen am: 30. November 2001

abgenommen am: *1.12.01*

durch:



[Handwritten Signature]
(Unterschrift/Siegel)

[Handwritten Signature]
(Unterschrift/Siegel)